

BEKANNTMACHUNG

58. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 28.09.2023 beschlossenen 58. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 27.10.2023 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0062) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 06.11.2023

58. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1

§ 6 Besondere Ausschüsse/ Widerspruchsausschüsse § 36a SGB IV

Es wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Die Widerspruchsausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung ansonsten nicht durchführbar erscheint. Wenn mindestens ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Widerspruchsausschusses zu beraten und abzustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 28.09.2023 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 28. September 2023 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung der IKK classic wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Oktober 2023
112 – 10204#00046#0062

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Ko)

